

Heimordnung für das Mainzer Altersheim vom 20.01.1984

Auf Beschluß des Mainzer Stadtrates vom 10.07.1952 wurde in mehr als zweijähriger Bauzeit von 1953 bis Ende 1955 als Ersatz für das im Jahre 1942 durch Kriegseinwirkung zerstörte Invalidenhaus an gleicher Stelle das Mainzer Altersheim errichtet.

Es bietet Raum für etwa 400 Personen.  
Am 06.01.1956 wurde es seiner Bestimmung übergeben.

Träger des Altersheimes ist die rechtlich selbständige Stiftung "Bürgerliche Hospizien in Mainz", die von der Stadt Mainz verwaltet wird. Das Heim hatte sich zur Aufgabe gemacht, älteren sowie hilfs- und pflegebedürftigen Mainzer Bürgern eine gute Betreuung und Versorgung zu bieten.

In unserem Hause, in dem viele Menschen nahe beieinander wohnen, sind gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft nötig.

Um Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in einer guten Hausgemeinschaft zu sichern, wollen wir Sie daher in Ihrem eigenen Interesse bitten, die nachstehenden Regelungen zu beachten:

1. Den Heimbewohnern werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Unterkunft in Einbettzimmern auf den allgemeinen Stationen oder Mehrbettzimmern auf den Pflegestationen.
- b) Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Wohnräume
- c) Frühstück, Mittagessen und Abendessen
- d) Bei Bedarf Pflege und Betreuung bei leichten Erkrankungen vorübergehende Pflege auf dem Zimmer
- e) Waschen und Bügeln der Bett- und Leibwäsche
- f) Benutzung der Gemeinschaftsräume, der Bibliothek, des Lese- und Fernsehraumes und der Gartenanlage.

## 2. Kosten des Heimaufenthaltes

Die Kosten für den Heimaufenthalt richten sich nach den von der Landespflegesatzkommission, dem Ausschuß für die Bürgerlichen Hospizien und dem Stadtrat festgelegten Sätzen.

Die Pflegekosten sind monatlich im voraus, spätestens zum 05. eines jeden Monats zu bezahlen.

Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein voller Pflageetag.

Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet der ärztliche Dienst.

## 3. Einnahme der Mahlzeiten

Zur Einnahme der Mahlzeiten sind folgende Zeiten festgelegt:

7.30 Uhr Frühstück (Frühstück wird in den Zimmern serviert)

11.30 Uhr Mittagessen

17.00 Uhr Abendessen

## 4. Nachtruhe

Nachtruhe ist in der Zeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens. Die Pforte des Altersheimes ist während der Nachtzeit besetzt.

## 5. Abwesenheit vom Heim

Jeder Heimbewohner kann innerhalb eines Kalenderjahres bis zu 28 Tagen gegen Zahlung eines Bettengeldes (60% des Pflegesatzes) abwesend sein. Für darüber hinausgehende Abwesenheitstage ist der volle Pflegesatz zu entrichten.

Bei Abwesenheit bis zu 3 Kalendertagen ist der volle Pflegesatz zu zahlen.

## 6. Ärztliche Versorgung und Krankenhausaufenthalt

Es besteht grundsätzlich freie Arztwahl.

Erkrankt ein Heimbewohner, so entscheidet dessen behandelnder Arzt oder der ärztliche Dienst darüber, ob die Behandlung im Haus gewährt werden kann, oder die Einweisung in ein Krankenhaus notwendig ist.

Für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist ein Bettengeld in Höhe von 60% des Pflegesatzes zu zahlen.

## 7. Besuchszeiten

Wir freuen uns, wenn unsere Heimbewohner recht viel Besuch bekommen. Wir bitten jedoch die Zeiten der Mittagspause (von 11.30 bis 14.00 Uhr) und die Zeiten der Nachtruhe (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zu beachten.

Besuche auf den Pflegestationen sollen mit Rücksicht auf den Betriebsablauf nach Möglichkeit nur in den Nachmittagsstunden vorgenommen werden.

Übernachtungen von Gästen in den Zimmern der Heimbewohner sind nicht gestattet.

## 8. Allgemeines

- a) die Benutzung von elektrischen Geräten (Tauchsiedern, Kaffeemaschinen, Heizkissen, Bügel-eisen usw.) ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr nicht gestattet.
- b) Die Anmeldung der Rundfunk- und Fernsehgeräte muß der Heimbewohner bei der Bundespost selbst vornehmen.  
Bei Betrieb dieser Geräte bitten wir, auf die übrigen Heimbewohner Rücksicht zu nehmen. In Mehrbettzimmern darf ein Gerät nur mit Zustimmung der übrigen Mitbewohner betrieben werden.
- c) Mit Rücksicht auf die übrigen Heimbewohner ist das Halten von Tieren im Hause nicht gestattet.
- d) Für das persönliche Eigentum der Heimbewohner übernimmt das Mainzer Altersheim keine Haftung. Es wird empfohlen, sich gegen Schäden aller Art zu versichern.

e) dem Personal des Hauses ist die Annahme von Geschenken auf Grund einschlägiger Bestimmungen des Heimgesetzes und ihres Arbeitsvertrages nicht erlaubt.

f) Evtl. Beanstandungen oder Beschwerden gegen das Heim oder dessen Bedienstete können bei der Heimleitung, dem Heimbeirat, dem Hospizienausschuß, oder dem Sozialdezernenten der Stadt Mainz, Rathaus, vorgebracht werden.

#### 9. Kündigung des Heimaufenthaltes

Jeder Heimbewohner kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum letzten eines jeden Monats den Heimaufenthalt kündigen. Die Kündigung muß der Heimleitung schriftlich zugehen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Verwaltung den Aufenthalt im Heim, nach vorheriger Anhörung des Heimbeirates, mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

Diese Heimordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 20.01.1984

Der Vorsitzende des Ausschusses für die Bürgerlichen Hospizien

(Willi Abts)  
Sozialdezernent